Wrocław, den 19.08.2016

NEWSLETTER Nr. 19/2016/Tax[1]

NEUE DOKUMENTATIONSVORSCHRIFTEN FÜR VERRECHNUNGSPREISE

Am 31.12.2015 trat das Gesetz vom 09.10.2015 zur Abänderung des Einkommenssteuergesetzes, des Körperschaftssteuergesetzes, und einiger anderer Gesetze (GBl. U. vom 2015, Pos. 1932; nachfolgend: **„Novelle"**) in Kraft. Die Novelle führt unter anderem wesentliche Änderungen sowohl im subjektiven Anwendungsbereich der Pflicht zur Dokumentation von Geschäften, die zwischen verbundenen Unternehmen getätigt werden, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Pflicht, als auch in Bezug auf den sachlichen Inhalt der Steuerdokumentation über die Verrechnungspreise ein.
Die Änderungen im Bereich der Verrechnungspreisdokumentation werden, was für die vorliegende Analyse von größter Bedeutung ist, zum 01.01.2017 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass die neuen Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise, wie auch die neuen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Pflichten bei verbundenen Unternehmen, erst ab Anfang 2017 gelten werden. Demnach werden die Änderungen die Dokumentation von denjenigen Geschäften mit den verbundenen Unternehmen betreffen, die ab 01.01.2017 abgewickelt werden

Für die Bestimmung der Gruppe von Unternehmen, die dazu verpflichtet sind, die Steuerdokumentation über die Verrechnungspreise zu führen, ist vor allem die Festlegung ausschlaggebend, ob wir in einem bestimmten Fall mit den verbundenen Unternehmen zu tun haben. In diesem Zusammenhang ist es zu bemerken, dass kraft der Novelle die Schwelle verändert (erhöht) wurde, bei welcher zwischen den Unternehmen eine Kapitalverflechtung im Sinne der Verrechnungspreise entsteht. Denn ab 01.01.2017 werden als kapitalverbundene Unternehmen unter anderem diejenigen Unternehmen gelten, die **an einem anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% Kapitalanteile (und nicht wie bis jetzt 5%)** halten. Dies bedeutet, dass **die Vorschriften über die Dokumentationspflicht im Bereich der Verrechnungspreise auf die Unternehmen, die über weniger als 25% Kapitalanteile verbunden sind, keine Anwendung finden.**

Die Entstehung der Pflicht zur Erstellung der Steuerdokumentation über die Verrechnungspreise wird neben dem Status eines verbundenen Unternehmens im Sinne des

[1] Dieser Newsletter stellt keine rechtliche und steuerliche Beratung dar.

Körperschaftssteuergesetzes von der gesamten Erfüllung durch das Unternehmen von zwei nachfolgenden Kriterien abhängig:

1) Ertragskriterium

Zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation werden kraft der Novelle diejenigen Steuerpflichtigen verpflichtet, deren auf Grundlage von Handelsbüchern ermittelten **Erträge oder Aufwendungen** im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften **in dem das Steuerjahr vorangegangenen Jahr den Gegenwert von 2.000.000 Euro** überschritten haben und bei deren im Steuerjahr **Geschäfte mit verbundenen Unternehmen getätigt werden, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe ihres Einkommens (Verlustes) haben,** oder bei deren im Steuerjahr **sonstige Geschäftsvorfälle, deren Bedingungen zwischen den verbundenen Unternehmen vereinbart (oder auferlegt) wurden, mit einem wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Einkommens (Verlustes)** in den Handelsbüchern erfasst werden.

2) Kriterium des wesentlichen Einflusses eines Geschäfts (sonstigen Geschäftsvorfalls) auf die Höhe des Einkommens (Verlustes)

Bei der Erfüllung des oben beschriebenen Ertragskriteriums durch das verbundene Unternehmen, insbesondere bei der Überschreitung des Ertrags- bzw. Aufwendungslimits in Höhe des Gegenwerts von 2.000.000 Euro, wird der Steuerpflichtige verpflichtet, die Dokumentation über alle Geschäfte bzw. sonstige Geschäftsvorfälle, die er mit verbundenen Unternehmen tätigt und die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe des Einkommens (Verlustes) des Steuerpflichtigen haben, zu erstellen.

Es ist wichtig, dass die Steuer- bzw. Finanzkontrollbehörde gemäß der Novelle wird von dem Steuerpflichtigen die Erstellung und Abgabe der Steuerdokumentation über die Geschäfte oder sonstige Geschäftsvorgänge, deren Wert die oben genannten Limits nicht überschreitet, verlangen können, insofern solche Umstände eintreten, die auf eine Wahrscheinlichkeit hindeuten, dass ihr Wert zu niedrig angesetzt wurde, um die Pflicht zur Erstellung der Steuerdokumentation zu vermeiden. Der Steuerpflichtige wird dann zur Erstellung und Einreichung dieser Steuerdokumentation innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung einer solchen Aufforderung verpflichtet. In dieser Aufforderung sind die Umstände zu nennen, die auf die Wahrscheinlichkeit hinweisen, dass der Wert der Geschäfte bzw. sonstiger Geschäftsvorfälle zu niedrig angesetzt wurde.

Es ist dabei anzumerken, dass die Pflicht zur Erstellung der Steuerdokumentation keine Anwendung auf Geschäfte finden, bei welchen der Preis oder die Methode der Preisermittlung für Gegenstand eines solchen Geschäfts aus gesetzlichen Vorschriften oder aus anderen auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen normativen Akten folgen.

Der Umfang der Informationen, welche der Steuerpflichtige in dieser Dokumentation verpflichtet wird darzustellen, ist allerdings unterschiedlich und von der Höhe der in dem das Steuerjahr vorangegangenen Jahr erzielten Erträge bzw. angefallenen Aufwendungen abhängig.